

Verordnung über die Jägerprüfung

(vom 10. September 2003)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Wer die Anwärterprüfung besteht, darf während der folgenden sechs Jahre als Jagdgast im Kanton Zürich jagen. Anwärterprüfung

² Die Anwärterprüfung besteht aus einer Theorie- und einer Schiessprüfung.

³ Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 11 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz (JVG)² vorliegen.

⁴ Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor höchstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden und innert vier Wochen vor dem Prüfungstermin in einem Jagdschützenstand das Schiessprogramm bereits einmal erfüllt hat.⁴

§ 2. ¹ Das Bestehen der Jägerprüfung gilt als Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten im Sinne von § 14^{bis} Abs. 1 JVG². Jägerprüfung

² Die Jägerprüfung besteht aus einer praktischen, auf die Aufgaben einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters ausgerichteten Prüfung. Die Kenntnis des Stoffes für die Anwärterprüfung wird vorausgesetzt.

³ Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer vor mindestens zwei und höchstens sechs Jahren die Anwärterprüfung bestanden hat.

§ 3. ¹ Das Bestehen der Jagdaufseherprüfung gilt als Fähigkeitsausweis im Sinne von § 53 Abs. 2 JVG². Jagdaufseherprüfung

² Die Jagdaufseherprüfung besteht aus einer praktischen, auf die Aufgaben einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers ausgerichteten Prüfung. Die Kenntnis des Stoffes für die Jägerprüfung wird vorausgesetzt.

³ Zur Jagdaufseherprüfung wird zugelassen, wer die Jägerprüfung bestanden hat. Wer den Jagdfähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons besitzt, legt zusätzlich eine Prüfung im Fach Jagdrecht ab.⁴

§ 4. Der Fähigkeitsausweis gemäss § 2 oder § 3 verliert seine Gültigkeit, wenn seine Inhaberin oder sein Inhaber Verlust des Fähigkeitsausweises

- a. während 16 Jahren die Jagd nicht ausgeübt hat oder
- b. die Wiederholungsprüfung im Sinne von § 14^{bis} Abs. 2 JVG² nicht besteht.

Rekurs	§ 5. Gegen die Entscheide der Prüfungskommission kann Rekurs an die Baudirektion ³ erhoben werden.
Ausführungs- bestimmungen	§ 6. ¹ Die Baudirektion ³ regelt die Prüfungsbedingungen. ² Sie kann den Besuch von Prüfungsvorbereitungskursen verlangen. ³ Sie legt die Prüfungsgebühren nach Massgabe des Aufwandes fest.
Schluss- bestimmung	§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Jägerprüfung vom 3. Oktober 1979 aufgehoben.

¹ [OS 58, 197.](#)

² [LS 922.1.](#)

³ Fassung gemäss RRB vom 19. Juli 2006 ([OS 61, 314](#); [ABI 2006, 1062](#)). In Kraft seit 15. Mai 2006.

⁴ Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 2013 ([OS 68, 146](#); [ABI 2013-02-01](#)). In Kraft seit 1. Mai 2013.